



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1990	Ausgegeben zu Saarbrücken, 14. August 1990	Nr. 42
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Bonzenbruch“ in der Gemeinde Losheim Gemarkung Britten. Vom 29. Juni 1990	841
Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Quellflur des Langenbruchbaches“ in der Gemeinde Losheim, Gemarkung Scheiden. Vom 29. Juni 1990	845
Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Welschhansenswies'chen“ in der Gemeinde Losheim, Gemarkung Scheiden. Vom 29. Juni 1990	849
Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Alte Schanzen“ in der Gemeinde Perl, Gemarkung Borg. Vom 29. Juni 1990	853
Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Gringpfuhl“ in der Gemeinde Perl, Gemarkung Eft-Hellendorf. Vom 29. Juni 1990	857
Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Unter den Eichen“ in der Gemeinde Perl, Gemarkung Keßlingen. Vom 29. Juni 1990	861

I. Amtliche Texte

197 **Verordnung**
über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Bonzenbruch“ in der Gemeinde Losheim Gemarkung
Britten
 Vom 29. Juni 1990

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) trägt die Bezeichnung „Bonzenbruch“.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Losheim, in der Gemarkung Britten mit der Flur 3, Blatt 3.

Das Gebiet umfaßt die Gewann „Bonzenbruchwies“ mit den Parzellen 601-635 und 674-679 sowie die Parzelle 636 der Gewann „Mühlengewännchen“.

2. Die Grenzen des GLB sind in der anliegenden Katasterkarte im Maßstab 1:1 000 und der Übersichtskarte 1:10 000 gekennzeichnet. Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministe-

rium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, Saarbrücken. Text und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

3. Der GLB wird an den Zugängen und soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und die Erhaltung einer großflächigen Hochstaudenflur mit Röhrichten und Gebüsch, z. T. im Charakter eines Seggenriedes (Braunseggenumpf) mit großflächig vorkommenden seltenen Arten.

Der GLB trägt in seiner Art zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Belebung und Gliederung eines vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Raumes bei.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Geschützten Landschaftsbestandteil sind alle die Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:
1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u. a. Hütten, Zäune u. andere Einfriedungen) auch solcher die keiner Baugenehmigung bedürfen;
 2. Abbau, Entnahme u. Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Steinen, Kies, Sand, Lehm) sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
 3. die Anlage, Verlegung und wesentliche Änderung von Straßen, Wegen und Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
 4. das Ablagern bzw. Einleiten von Abfällen, Müll und Schutt aller Art; darunter fällt auch das Ablagern garten- und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des AbfG;
 5. Die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen und Parkplätzen;
 6. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen von Feuerstellen;
 7. das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören besonders geschützter Pflanzenarten;
 8. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen, insbesondere von Röhrichten, Seggenrieden, Einzelbäumen und Gebüsch;
 9. das Einbringen von Pflanzen und Tieren;
 10. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubrin-

gen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;

11. die Aufforstung und Einbringen von nicht heimischen und standortfremden Gehölzen;

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
2. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Teichanlage mit der Maßgabe, daß
 - Einbringen von standortfremden, nicht heimischen Gehölzen im Bereich der Weiheranlage unterbleibt
 - keine Kalkung und keine Zufütterung erfolgt.
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

§ 6

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Müllablagerungen oder standortfremden Gehölzen, sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt wer in dem GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 29. Juni 1990

Der Landrat in Merzig
— Untere Naturschutzbehörde —
Kreiselmeier

